

ANLAGE I
zum Rundschreiben über die grenzüberschreitende Weidehaltung mit den Niederlanden und dem Großherzogtum Luxemburg¹ (Benelux)

Erklärung des Betreibers/des Züchters für die Teilnahme am grenzüberschreitenden Weidegang (im GH Luxemburg).

Ich erkläre, dass ich den Inhalt der « *Verordnung über die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern an den Grenzen innerhalb der Beneluxstaaten* » zur Kenntnis genommen habe und diese Bestimmungen akzeptiere.

Artikel 6.3 der Verordnung Weidehaltung:

Ich erkläre:

- a) nur die Rinder an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen zu lassen, die auf meiner validierten Liste der Rinder aufgeführt sind;
- b) in den 30 Tagen vor der Anfrage für grenzüberschreitende Weidehaltung, keine Rinder oder anderen Paarhufer aus einem Nicht-EU-Land in meinen Betrieb gebracht zu haben;
- c) während der grenzüberschreitenden Weidehaltung keine Rinder aus Nicht-EU-Ländern in meinen Betrieb einzuführen, es sei denn, ich habe diese Weidehaltung beendet;
- d) nur Rinder an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen zu lassen, die gemäß den geltenden Vorschriften identifiziert sind (das AHL² und der K.E. vom 20. Mai 2022³) und die seit mindestens 30 Tagen oder seit ihrer Geburt rechtmäßig zu dem Bestand gehören, für den die Rinder an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen;
- e) das Transportdatum jedes Rindes bei jeder Fahrt zur und von der grenzüberschreitenden Weidehaltung anzugeben;
- f) unverzüglich zu melden:
 - i. jeden Verlust eines Identifizierungsmittels (Ohrmarken); und
 - ii. das Auftreten oder der Verdacht auf Auftreten einer gemäßregelten Krankheit bei einem, der an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmenden Rinder.

Diese Meldung erfolgt sowohl an die zuständige lokale Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg, wo die Rinder weiden, als auch an die zuständige LKE in Belgien;

- g) jede von der benannten zuständigen örtlichen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg für notwendig erachtete Untersuchung zu genehmigen, die für die Durchführung der, im Rahmen des Nachweises und der Bekämpfung einer gemäßregelten Krankheit für Rinder vorgeschriebenen Maßnahmen für notwendig erachtet wird, und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- h) die betreffenden Rinder vor dem Ablaufdatum der Erlaubnis zur grenzüberschreitenden Weidehaltung in meinen belgischen Bestand zurückzubringen;
- i) die betreffenden Rinder gemäß den Anweisungen der örtlichen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg, auf deren Anordnung, unverzüglich nach Belgien zurückzubringen.

IBR – Artikel 8.b) der Verordnung Weidehaltung und Punkt 5.4.f des Rundschreibens:

Ich erkläre, dass ich die IBR-Bedingungen für die grenzüberschreitende Weidehaltung kenne, insbesondere wenn mein Bestand den IBR-Status I.3.5 besitzt: vollständige Impfung + Blutentnahme für jede Übermittlung in die grenzüberschreitende Weidehaltung.

UNTERSCHRIFT des Betreibers – mit Vermerk:

« gelesen und genehmigt »

¹ Beschluss M (2023) 4 des Benelux-Ministerkomitees zur grenzüberschreitenden Weidehaltung von Rindern an den Grenzen innerhalb der Beneluxstaaten und zur Ersetzung des Beschlusses M (2012) 2017

² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierkrankheiten und zur Änderung und Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Gesetzgebung über die Tiergesundheit"),

³ Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung gewisser Huftiere, Geflügel, Kaninchen und gewisser Vögel